

Advents-Markt im Park im Kulturwerk und Kulturwerk-Innenhof

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Veranstalter: O. Hausehildt Verlag, Event- & Werbeagentur e. K.

Stand/Bauart

Zu einem Stand gehören alle Bauteile inkl. Überdachung, Klappen und Deichsel. Die Verkaufsstände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden. **Die Zelte sind durch eine geeignete Ballastierung, z.B. mit Gewichten oder Wassertanks, gegen Wind und Sturmböen zu sichern.** Ab Windstärke 8 und außerhalb der Veranstaltungszeiten sind die vom Veranstalter angemieteten Pagodenzelte zu schließen und mit den mitgelieferten Eisenstangen zu sichern. Entstandene Schäden gehen zu Lasten des Standmieters.

Warenangebot

Das zum Verkauf kommende Angebot muss in der Bewerbung genau bezeichnet werden und wird durch die Zusage durch den Veranstalter bestätigt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das beantragte Warenangebot einzuschränken bzw. für einzelne Produkte Exklusivrechte zu vergeben sowie Bewerber ohne Begründung abzulehnen.

Aufbau/Abbau/Öffnungszeiten

Der Aufbau muss vor Abnahme und Beginn der Mietzeit erfolgt sein. Zum Aufbau der Stände sind nur Standmietern berechtigt, die ihre Standgebühr fristgerecht bezahlt haben. Der Abbau erfolgt unmittelbar nach Ende der Mietzeit und muss spätestens 3 Stunden nach der Veranstaltung beendet sein. Die Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten.

Reinigung

Der Standmietner verpflichtet sich, den Standplatz im Umkreis von fünf Metern sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen und Restmüll selbst in die bereitgestellten Container zu entsorgen. Eventuelle Reinigungskosten gehen zu Lasten des Standmieters. Die Abnahme des Standplatzes wird vom Personal des Veranstalters durchgeführt.

Stromversorgung

Der Stromverbrauch ist in der Standmiete nicht enthalten und wird, so bestellt, pauschal mit 50,00 € pro Stand berechnet. Weitere Serviceleistungen (Anschluss von Geräten, Beleuchtung etc.) werden auf Wunsch von einem Elektriker durchgeführt und gesondert in Rechnung gestellt.

Verwendung von Einweggeschirr (Gastronomie)

Es ist grundsätzlich untersagt, Einweggeschirr für Ausgabe von Speisen und Getränken zu verwenden. Es ist Mehrweggeschirr zu verwenden. Zu widerhandlungen können zu Vertragsstrafen von bis zu 1.000 € durch die Stadtpark Norderstedt GmbH führen. Diese sind in voller Höhe durch den verursachenden Aussteller zu tragen.

Haftung

Für alle Schäden, die dem Vermieter, dem Veranstalter oder Dritten durch den Standmietner oder seine Beauftragten entstehen, haftet der Standmietner. Er verpflichtet sich, die notwendigen Versicherungen (Haftpflicht, Unfall, etc.) abzuschließen und hält den Vermieter und alle beteiligten Unternehmen von Ansprüchen Dritter frei. Der Veranstalter haftet nicht für Diebstähle, Verlust, Beschädigungen und Vandalismus. Ausstellerzelte und angemietete Pagodenzelte sind bei aufziehendem Sturm und außerhalb der Öffnungszeiten ordnungsgemäß zu verschließen und mit den mitgelieferten Eisenstangen zu sichern. Der Veranstalter haftet für keinerlei Schäden durch Regen, Hochwasser, Sturm, Blitzeinschlag und alle weiteren Naturgewalten.

Stornogebühren

Für alle Ausstellungsflächen und Leihmaterial werden bei Kündigung des Vertrags Stornogebühren fällig (bis 3 Wochen vor der Veranstaltung 100% des Rechnungsbetrages, 21 bis 90 Tage vor der Veranstaltung 50% des Rechnungsbetrages).

Behördliche Vorschriften

Die Auflagen der einzelnen Ämter, insbesondere Umweltamt, Ordnungs- und Veterinäramt ist Folge zu leisten. Mehrweggeschirr ist zwingend. Der Verkauf von Einwegdosen und Flaschen ist generell verboten. Die gastronomischen Aussteller beantragen, soweit erforderlich, die Gestattung und Schankerlaubnis beim zuständigen Ordnungsamt. Die Gebühren für die Erlaubnis gehen zu Lasten des Standmieters. Das Merkblatt über allgemeine Hinweise und über lebensmittelhygienische Mindestanforderungen für das Erstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von unverpackten Lebensmitteln jeglicher Art ist Bestandteil dieser Bedingungen. Gleichzeitig wird auf die Landeshygieneverordnung hingewiesen und jeder Standmietner kann sich diesbezüglich mit dem Veterinäramt in Verbindung setzen.

Ausschluss/Klausel

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und anderweitigen Vergabe des Platzes berechtigt, wenn der Standmietner gegen eine der Vertragsbedingungen trotz mündlicher Abmahnung verstößt oder die Standfläche nicht rechtzeitig bis zwei Stunden vor dem offiziellen Beginn der Veranstaltung erkennbar belegt ist. Für diesen Fall verfällt der Anspruch auf die bereits gezahlte Standmiete als pauschaler Schadensersatz.

Höhere Gewalt

Sollte der Stand-Mietvertrag aus Gründen, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzüglich der bereits vom Veranstalter geleisteten Zahlungen für diesen Auftrag. Auf einen weitergehenden Anspruch auf entgangenen Gewinn und für bereits entstandene Kosten verzichtet der Standmieter. Muss der Veranstalter wegen höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen die begonnene Mietzeit verkürzen oder vorzeitig beenden, so hat der Standmieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete.

Vertragsgrundlage/Zahlung

Mit unterschriebenem Standvertrag erkennt der Standmieter diese Vertragsbedingungen an. Die Anmeldung ist für den Standmieter bindend. Sie wird nur durch die schriftliche Absage des Veranstalters aufgehoben. Die Standgebühr und eventuelle Nebenkosten werden etwa 5-8 Wochen vor der Veranstaltung berechnet. Bei Absagen des Ausstellers, die bis zu 12 Wochen vor der Veranstaltung eingehen, wird vom Veranstalter 50% der Standgebühr in Rechnung gestellt. Bei Absagen des Ausstellers, die bis zu 3 Wochen vor der Veranstaltung eingehen, wird vom Veranstalter 100% der Standgebühr in Rechnung gestellt.

Allgemein

Musikalische und optische Vorführungen jeder Art sind nur mit der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters zulässig. Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Beauftragten der Stadt oder des Veranstalters und sind unbedingt und unverzüglich zu befolgen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Veranstaltungsort, der Gerichtsstand ist Norderstedt. Dies gilt auch, wenn der Standmieter Vollkaufmann oder eine juristische Person öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.